

Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts
Präsidentin
Frau Prof. Dr. Ulrike Beisiegel
Wilhelmsplatz 1
37073 Göttingen

Ansprechpartner: Frau Dr. Doris Hammer/pv
Telefon: +49 341 992-6641
Telefax: +49 341 992-6649
E-Mail: Doris.Hammer@bdo.de
Datum: 25. September 2019

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über eine unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung der Konsolidierung

An die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts

wir haben auftragsgemäß eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit hinsichtlich der Erstellung der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Georg-August-Universität Stiftung öffentlichen Rechts, Göttingen (im Folgenden die „Stiftung“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind verantwortlich für die Aufstellung der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die konsolidierte Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung einer konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der konsolidierten Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die konsolidierte Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universität ohne Universitätsmedizin und der Universitätsmedizin entwickelt.

Verwendungs-, Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Stiftung bestimmt. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von der Stiftung erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit der Stiftung liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2018 (AAB) zugrunde.

Leipzig, 25. September 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Hammer
Wirtschaftsprüferin



ppa. Funk
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- | | |
|------------|---|
| Anlage I | Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 |
| Anlage II | Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 |
| Anlage III | Entwicklung der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 |
| Anlage IV | Entwicklung der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 |
| Anlage V | Besondere und Allgemeine Auftragsbedingungen |

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	2.239.511,82	3.023.244,82
2. Geleistete Anzahlungen	863.850,00	788.355,44
	3.103.361,82	3.811.600,26
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	560.289.968,20	576.309.692,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	117.120.117,25	113.129.042,25
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.559.228,00	204.854.931,21
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	106.472.913,64	76.647.064,77
	989.442.227,09	970.940.730,93
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.646.126,82	3.646.126,82
2. Beteiligungen	848.920,63	848.920,63
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	194.669.262,96	196.330.222,44
	199.164.310,41	200.825.269,89
	1.191.709.899,32	1.175.577.601,08
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.498.851,94	9.747.478,83
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	20.174.310,83	19.408.436,28
	31.673.162,77	29.155.915,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.335.495,94	99.264.712,49
2. Forderungen gegen das Land Niedersachsen	18.387.626,81	16.762.941,68
3. Forderungen gegen andere Zuschussgeber	11.410.366,98	9.618.736,07
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.147.458,80	4.630.959,44
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.160,75	15.027,90
6. Sonstige Vermögensgegenstände	19.643.510,54	21.913.293,54
	162.932.619,82	152.205.671,12
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	46.852.848,21	62.662.882,65
	241.458.630,80	244.024.468,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.668.154,22	4.127.274,14
	1.438.836.684,34	1.423.729.344,10

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
1. Grundstockvermögen	599.277.141,53	600.525.699,23
2. Kapitalvermögen	127.926.707,88	121.557.629,31
II. Stiftungssonderposten	-235.524.337,52	-221.318.905,35
III. Kapital des ehemaligen Landesbetriebes Klinikum	4.956.228,91	4.956.228,91
IV. Gewinnrücklagen		
1. Rücklage gemäß § 57 Abs. 3 NHG	48.501.919,48	53.524.470,67
2. Sonderrücklagen	32.774.211,12	30.771.817,78
3. Nutzungsgebundene Rücklage	61.391.330,66	60.413.268,69
V. Bilanzverlust	-41.082.909,75	-27.943.330,90
	598.220.292,31	622.486.878,34
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	547.102.924,33	516.403.467,01
C. Sonderposten für Studienbeiträge	3.327.596,01	3.405.767,31
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	2.136.686,89	3.310.704,18
2. Sonstige Rückstellungen	63.445.716,32	60.776.934,89
	65.582.403,21	64.087.639,07
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.822.253,70	2.434.074,53
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€604 (i. Vj. T€612)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren T€0 (i. Vj. T€0)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	17.060.954,88	16.448.484,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€17.061 (i. Vj. T€16.448)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.938.868,96	39.655.390,09
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€32.939 (i. Vj. T€39.655)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niedersachsen	53.212.868,03	54.197.727,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€53.213 (i. Vj. T€54.198)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern	54.576.054,88	53.283.558,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€54.576 (i. Vj. T€53.284)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	7.742.492,15	2.898.200,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€7.742 (i. Vj. T€2.898)		
- davon nach dem KHEntgG und der BPfIV T€7.742 (i. Vj. T€2.898)		
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.226.070,88	2.904.657,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€8.226 (i. Vj. T€2.905)		
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.253.285,04	398.674,88
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€2.253 (i. Vj. T€399)		
9. Sonstige Verbindlichkeiten	35.736.002,35	37.189.453,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€20.860 (i. Vj. T€37.189)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren T€4.568 (i. Vj. T€0)		
- davon aus Steuern T€16.036 (i. Vj. T€12.175)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit T€274 (i. Vj. T€387)		
	213.568.850,87	209.410.220,95
F. Rechnungsabgrenzungsposten	11.034.617,61	7.935.371,42
	1.438.836.684,34	1.423.729.344,10

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts, Göttingen

Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom
1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

	2018		2017	
	€	€	€	€
1. Erträge aus Finanzhilfen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen				
a) Finanzhilfe des Landes Niedersachsen		379.481.411,00		372.349.036,15
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln		61.884.174,31		62.242.464,82
c) von anderen Zuschussgebern		140.866.006,29		130.910.730,89
		582.231.591,60		565.502.231,86
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen				
a) Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für bauliche Investitionen		18.934.401,02		29.709.384,64
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln		45.579.492,12		36.750.206,09
c) von anderen Zuschussgebern		16.025.953,78		13.533.693,23
		80.539.846,92		79.993.283,96
3. Erträge aus Langzeitstudiengebühren		942.548,96		794.400,00
4. Umsatzerlöse / Erträge aus Entgelten		485.742.143,02		498.561.869,38
davon				
Erlöse aus Krankenhausleistungen	366.972.415,28		341.413.187,47	
Erlöse aus Wahlleistungen	7.461.340,50		6.423.965,78	
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	83.842.474,97		79.056.912,73	
Nutzungsentgelte der Ärzte	2.932.106,16		2.890.904,32	
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 bis 4 enthalten		44.969.010,07		45.712.467,29
5. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen und Erzeugnissen		705.016,36		3.409.303,64
6. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.487.332,71		4.715.059,11
7. Sonstige betriebliche Erträge		94.863.002,96		93.280.378,19
davon				
Erträge aus der Einstellung in den Stiftungssonderposten	14.638.823,37		14.489.620,15	
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	56.662.835,11		54.662.164,21	
8. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schrifttum, Lehr- und Lernmittel, Materialien und bezogene Ware		165.343.873,34		150.861.031,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		51.950.990,46		57.515.880,16
		217.294.863,80		208.376.911,25
9. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		592.668.188,64		564.795.207,92
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		149.040.952,20		143.145.915,46
davon für Altersversorgung	44.801.601,00		43.494.738,27	
		741.709.140,84		707.941.123,38
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		74.802.499,05		71.516.259,95
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		271.501.437,31		263.175.492,63
davon				
Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	87.936.699,06		103.586.081,36	
12. Erträge aus Beteiligungen		17.395,00		2.896.660,43
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.482.201,09		5.860.149,87
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		330.420,00		69.816,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.853.574,97		1.818.032,37
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-7.511.847,28		2.115.700,86
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		822.605,58		564.153,27
18. Sonstige Steuern		1.303.309,80		133.756,34
19. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-9.637.762,66		1.417.791,25
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-27.943.330,90		-28.182.961,01
21. Entnahme aus dem Stiftungskapital		4.179.769,92		3.953.321,84
22. Entnahme aus den Gewinnrücklagen		23.001.619,05		39.859.805,09
23. Entnahme aus Stiftungssonderposten		-433.391,20		0,00
24. Einstellung in die Gewinnrücklagen		-20.959.523,17		-28.730.216,40
25. Einstellung in das Stiftungskapital		-9.290.290,79		-16.261.071,67
26. Bilanzverlust		-41.082.909,75		-27.943.330,90

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts, Göttingen
Entwicklung der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	Georg-August- Universität (ohne Universitätsmedizin) €	Universitätsmedizin €	Summenabschluss €	Konsolidierung UNI €	Konsolidierung UMG €	Konsolidierung €	Gesamtbilanz 31.12.2018 €
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	800.412,82	1.439.099,00	2.239.511,82				2.239.511,82
2. Geleistete Anzahlungen	87.753,90	776.096,10	863.850,00				863.850,00
	<u>888.166,72</u>	<u>2.215.195,10</u>	<u>3.103.361,82</u>				<u>3.103.361,82</u>
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	402.775.551,92	157.514.416,28	560.289.968,20				560.289.968,20
2. Technische Anlagen und Maschinen	104.033.038,25	13.087.079,00	117.120.117,25				117.120.117,25
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	107.253.668,00	98.305.560,00	205.559.228,00				205.559.228,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	72.794.154,15	33.678.759,49	106.472.913,64				106.472.913,64
	<u>686.856.412,32</u>	<u>302.585.814,77</u>	<u>989.442.227,09</u>				<u>989.442.227,09</u>
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.646.126,82	3.646.126,82				3.646.126,82
2. Beteiligungen	848.920,63	0,00	848.920,63				848.920,63
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	194.669.262,96	0,00	194.669.262,96				194.669.262,96
	<u>195.518.183,59</u>	<u>3.646.126,82</u>	<u>199.164.310,41</u>				<u>199.164.310,41</u>
	883.262.762,63	308.447.136,69	1.191.709.899,32				1.191.709.899,32
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.067.694,58	10.431.157,36	11.498.851,94				11.498.851,94
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.918.128,80	18.256.182,03	20.174.310,83				20.174.310,83
	<u>2.985.823,38</u>	<u>28.687.339,39</u>	<u>31.673.162,77</u>				<u>31.673.162,77</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.754.437,96	106.088.761,59	110.843.199,55	-2.507.703,61		-2.507.703,61	108.335.495,94
2. Forderungen gegen das Land Niedersachsen	17.253.214,90	1.134.411,91	18.387.626,81				18.387.626,81
3. Forderungen gegen andere Zuschussgeber	11.410.366,98	0,00	11.410.366,98				11.410.366,98
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.147.458,80	5.147.458,80				5.147.458,80
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.160,75	0,00	8.160,75				8.160,75
6. Sonstige Vermögensgegenstände	8.113.776,39	12.294.786,44	20.408.562,83		-765.052,29	-765.052,29	19.643.510,54
	<u>41.539.956,98</u>	<u>124.665.418,74</u>	<u>166.205.375,72</u>	<u>-2.507.703,61</u>	<u>-765.052,29</u>	<u>-3.272.755,90</u>	<u>162.932.619,82</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	46.775.504,86	77.343,35	46.852.848,21				46.852.848,21
	<u>91.301.285,22</u>	<u>153.430.101,48</u>	<u>244.731.386,70</u>	<u>-2.507.703,61</u>	<u>-765.052,29</u>	<u>-3.272.755,90</u>	<u>241.458.630,80</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.155.825,70	1.512.328,52	5.668.154,22				5.668.154,22
	978.719.873,55	463.389.566,69	1.442.109.440,24	-2.507.703,61	-765.052,29	-3.272.755,90	1.438.836.684,34

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts, Göttingen
Entwicklung der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018

Passiva	Georg-August-Universität (ohne Universitätsmedizin)	Universitätsmedizin	Summenabschluss	Konsolidierung UNI	Konsolidierung UMG	Konsolidierung	Gesamtbilanz 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital							
I. Stiftungskapital							
1. a) Grundstockvermögen	348.568.597,58	247.647.443,95	596.216.041,53				596.216.041,53
b) aus Zustiftungen	951.100,00	2.100.000,00	3.051.100,00				3.051.100,00
c) aus Treuhandvermögen	10.000,00	0,00	10.000,00				10.000,00
2. Kapitalvermögen	127.926.707,88	0,00	127.926.707,88				127.926.707,88
II. Stiftungssonderposten	-99.619.485,85	-135.904.851,67	-235.524.337,52				-235.524.337,52
III. Kapital des ehemaligen Landesbetriebes Klinikum	0,00	4.956.228,91	4.956.228,91				4.956.228,91
IV. Gewinnrücklagen							
1. Rücklage gemäß § 57 Abs. 3 NHG	48.501.919,48	0,00	48.501.919,48				48.501.919,48
2. Sonderrücklagen	18.217.105,99	14.557.105,13	32.774.211,12				32.774.211,12
3. Nutzungsgebundene Rücklage	41.691.137,93	19.700.192,73	61.391.330,66				61.391.330,66
V. Bilanzverlust	0,00	-41.082.909,75	-41.082.909,75				-41.082.909,75
	486.247.083,01	111.973.209,30	598.220.292,31				598.220.292,31
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	379.770.333,89	167.332.590,44	547.102.924,33				547.102.924,33
C. Sonderposten für Studienbeiträge	24.354,49	3.303.241,52	3.327.596,01				3.327.596,01
D. Rückstellungen							
1. Steuerrückstellungen	589.186,89	1.547.500,00	2.136.686,89				2.136.686,89
2. Sonstige Rückstellungen	12.296.821,25	51.148.895,07	63.445.716,32				63.445.716,32
	12.886.008,14	52.696.395,07	65.582.403,21				65.582.403,21
E. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96,53	1.822.157,17	1.822.253,70				1.822.253,70
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.176.899,41	15.884.055,47	17.060.954,88				17.060.954,88
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.457.621,68	22.754.003,18	36.211.624,86	-765.052,29	-2.507.703,61	-3.272.755,90	32.938.868,96
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niedersachsen	27.010.137,25	26.202.730,78	53.212.868,03				53.212.868,03
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern	27.061.272,85	27.514.782,03	54.576.054,88				54.576.054,88
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00	7.742.492,15	7.742.492,15				7.742.492,15
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	8.226.070,88	8.226.070,88				8.226.070,88
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.253.285,04	0,00	2.253.285,04				2.253.285,04
9. Sonstige Verbindlichkeiten	24.063.305,47	11.672.696,88	35.736.002,35				35.736.002,35
	95.022.618,23	121.818.988,54	216.841.606,77	-765.052,29	-2.507.703,61	-3.272.755,90	213.568.850,87
F. Rechnungsabgrenzungsposten	4.769.475,79	6.265.141,82	11.034.617,61				11.034.617,61
	978.719.873,55	463.389.566,69	1.442.109.440,24	-765.052,29	-2.507.703,61	-3.272.755,90	1.438.836.684,34

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts, Göttingen

Entwicklung der Gesamtgewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

	Georg-August-Universität (ohne Universitätsmedizin)	Universitätsmedizin	Summen- spalte	Konsolidierung UNI	Konsolidierung UMG	Umgliederung	Konsolidierung	Gewinn und Verlustrechnung 2018
	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Erträge aus Finanzhilfen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen	379.397.453,91	202.699.645,73	582.097.099,64					582.231.591,60
a) Finanzhilfe des Landes Niedersachsen	237.845.530,71	141.635.880,29	379.481.411,00					379.481.411,00
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	53.185.635,30	8.721.539,01	61.907.174,31	-23.000,00			-23.000,00	61.884.174,31
c) von anderen Zuschussgebern	88.366.287,90	52.342.226,43	140.708.514,33		157.491,96		157.491,96	140.866.006,29
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen	46.468.454,86	34.071.392,06	80.539.846,92					80.539.846,92
a) Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für bauliche Investitionen	3.066.000,00	15.868.401,02	18.934.401,02					18.934.401,02
b) des Landes Niedersachsen aus Sondermitteln	30.646.145,62	14.933.346,50	45.579.492,12					45.579.492,12
c) von anderen Zuschussgebern	12.756.309,24	3.269.644,54	16.025.953,78					16.025.953,78
3. Erträge aus Studienbeiträgen und Langzeitstudiengebühren	897.000,00	28.000,00	925.000,00		17.548,96		17.548,96	942.548,96
4. Umsatzerlöse / Erträge aus Entgelten	48.248.778,41	461.208.336,91	509.457.115,32	-23.714.972,30			-23.714.972,30	485.742.143,02
davon Erlöse aus Krankenhausleistungen		366.972.415,28						366.972.415,28
davon Erlöse aus Wahlleistungen		7.461.340,50						7.461.340,50
davon Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		83.842.474,97						83.842.474,97
davon Nutzungsentgelte der Ärzte		2.932.106,16						2.932.106,16
4.a Umsatzerlöse, nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 bis 4 enthalten	0,00	46.990.420,36	46.990.420,36		-2.021.410,29		-2.021.410,29	44.969.010,07
5. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen und Erzeugnissen	94.803,46	610.212,90	705.016,36					705.016,36
6. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.831.035,40	2.656.297,31	4.487.332,71					4.487.332,71
7. Sonstige betriebliche Erträge	44.766.184,71	50.744.353,19	95.510.537,90	-278.175,46	-369.359,48		-647.534,94	94.863.002,96
davon Erträge aus der Einstellung in Stiftungssonderposten	6.008.640,65	8.630.182,72						14.638.823,37
davon Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	28.252.493,60	28.410.341,51						56.662.835,11
8. Materialaufwand	30.497.767,44	224.418.905,68	254.916.673,12				-18.338.507,96	217.294.863,80
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schrifttum, Lehr- und Lernmittel, Materialien und bezogene Waren	21.762.470,23	179.607.226,39	201.369.696,62	-45.001,30	-16.697.520,62	-19.283.301,36	-16.742.521,92	165.343.873,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.735.297,21	44.811.679,29	53.546.976,50	-1.307.464,01	-288.522,03		-1.595.986,04	51.950.990,46
9. Personalaufwand	312.938.133,12	428.771.007,72	741.709.140,84					741.709.140,84
a) Löhne und Gehälter	246.522.698,88	346.145.489,76	592.668.188,64					592.668.188,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	66.415.434,24	82.625.517,96	149.040.952,20					149.040.952,20
davon für Altersversorgung	23.228.833,84	21.572.767,16						44.801.601,00
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	36.145.715,35	38.656.783,70	74.802.499,05					74.802.499,05
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	137.840.809,93	122.270.694,67	260.111.504,60	-863.263,54	-7.030.105,11	19.283.301,36	-7.893.368,65	271.501.437,31
davon Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	52.395.860,65	35.540.838,41						87.936.699,06
12. Erträge aus Beteiligungen	17.395,00	0,00	17.395,00					17.395,00
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.209.351,93	272.849,16	5.482.201,09					5.482.201,09
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	330.420,00	0,00	330.420,00					330.420,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.613.677,51	239.897,46	1.853.574,97					1.853.574,97
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.563.934,33	-15.075.781,61	-7.511.847,28					-7.511.847,28
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	515.161,11	307.444,47	822.605,58					822.605,58
18. Sonstige Steuern	1.233.793,96	69.515,84	1.303.309,80					1.303.309,80
19. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	5.814.979,26	-15.452.741,92	-9.637.762,66					-9.637.762,66
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-27.943.330,90	-27.943.330,90					-27.943.330,90
21. Entnahme aus dem Stiftungskapital	4.179.769,92	0,00	4.179.769,92					4.179.769,92
aus dem Grundstockvermögen	1.399.357,70	0,00	1.399.357,70					1.399.357,70
aus den Kapitalvermögen	2.780.412,22	0,00	2.780.412,22					2.780.412,22
22. Entnahme aus Stiftungssonderposten	-433.391,20	0,00	-433.391,20					-433.391,20
23. Entnahme aus den Gewinnrücklagen	18.614.107,94	4.387.511,11	23.001.619,05					23.001.619,05
aus der Rücklage gemäß § 57 Abs. 3 NHG	14.137.025,00	0,00	14.137.025,00					14.137.025,00
aus der Sonderrücklage	2.315.886,81	695.758,73	3.011.645,54					3.011.645,54
aus der nutzungsgebundenen Rücklage	2.161.196,13	3.691.752,38	5.852.948,51					5.852.948,51
24. Einstellungen in die Gewinnrücklagen	-18.885.175,13	-2.074.348,04	-20.959.523,17					-20.959.523,17
in die Rücklage gemäß § 57 Abs. 3 NHG	-9.114.473,81	0,00	-9.114.473,81					-9.114.473,81
in die Sonderrücklagen	-2.939.690,84	-2.074.348,04	-5.014.038,88					-5.014.038,88
in die nutzungsgebundenen Rücklagen	-6.831.010,48	0,00	-6.831.010,48					-6.831.010,48
25. Einstellung in das Stiftungskapital	-9.290.290,79	0,00	-9.290.290,79					-9.290.290,79
Einstellung in das Grundstockvermögen	-140.800,00	0,00	-140.800,00					-140.800,00
Zuführung zum Kapitalvermögen	-9.149.490,79	0,00	-9.149.490,79					-9.149.490,79
26. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	-41.082.909,75	-41.082.909,75	-26.231.876,61	-26.231.876,61	0,00	0,00	-41.082.909,75

Um die Bilanz der Universitätsmedizin nach KHBV an die Bilanz der Georg-August-Universität nach HGB anzupassen, wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Betrag in Höhe von TEUR 19.283 (Wasser, Energie, Brennstoffe) von der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schrifttum, Lehr- und Lernmittel, Materialien und bezogene Waren in die Position sonstige betriebliche Aufwendungen umgliedert.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Umkehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.